

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2014
der
Schönbrunner Tiergarten GmbH

1130 Wien
Maxingstraße 13 b

Wien, 26. Juni 2015

ALS/TAK
219300

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kohlmarkt 8-10, Eingang Wallnerstraße 1, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 53737
Telefax: +43 (1) 53737-53
HG Wien, FN 96046w
<http://www.bdo.at>

Ausfertigungsnummer: 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Prüfbericht	1 - 3
Bestätigungsvermerk	4 - 5
Beilagen:	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2014	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014.....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2014	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014.....	IV
Sonstige Beilagen:	
Darstellung der Ertragslage.....	V
Allgemeine Auftragsbedingungen.....	VI

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der
Schönbrunner Tiergarten GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der

**Schönbrunner Tiergarten GmbH,
Wien,**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. September 2014 der Republik Österreich, vertreten durch Frau Sektionschefin Mag Elisabeth Udolf-Strobl, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer des Geschäftsjahr 2014 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum April bis Juni 2015 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr Christoph Pramböck, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Geschäftsführers im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Schönbrunner Tiergarten GmbH,
Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoein-

schätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 26. Juni 2015

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


ppa Dr Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer




Mag Bernd Winter
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Aktiva

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 Tsd €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Nutzungsrechte und Lizenzen	87.469,22	74
2. Anzahlungen auf Nutzungsrechte	1.500,00	5
	<u>88.969,22</u>	<u>79</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund abzgl. Subventionen und Zuschüsse	4.439.946,91 -388.162,00	2.459 -246
	<u>4.051.784,91</u>	<u>2.213</u>
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung abzgl. Subventionen und Zuschüsse	10.400.887,86 -1.832.744,25	9.425 -1.867
	<u>8.568.143,61</u>	<u>7.558</u>
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau abzgl. Subventionen und Zuschüsse	167.859,69 -2.100,00	2.158 -356
	<u>165.759,69</u>	<u>1.802</u>
	<u>12.785.688,21</u>	<u>11.573</u>
III. Tierbestand	<u>788.025,00</u>	<u>788</u>
IV. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	89.599,97	90
2. Beteiligungen	357.172,37	357
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	338.533,37	340
	<u>785.305,71</u>	<u>787</u>
	<u>14.447.988,14</u>	<u>13.227</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	25.800,00	8
2. Drucksorten und Werbematerial	13.900,00	23
3. Futtermittel	18.700,00	19
	<u>58.400,00</u>	<u>50</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	247.620,93	270
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	155.866,88	276
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	116.217,08	92
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.019.312,65	179
	<u>1.539.017,54</u>	<u>817</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>6.573.631,61</u>	<u>4.839</u>
	<u>8.171.049,15</u>	<u>5.706</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	331.004,98	301
	<u>22.950.042,27</u>	<u>19.234</u>

Passiva

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 Tsd €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	600.000,00	600
II. Kapitalrücklagen		
Nicht gebundene	13.628.571,62	12.466
III. Bilanzgewinn	350.705,57	0
	<u>14.579.277,19</u>	<u>13.066</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.449.000,00	1.282
2. Rückstellungen für Pensionen	1.460.338,00	1.423
3. Steuerrückstellungen	22.150,00	23
4. Sonstige Rückstellungen	1.462.351,06	1.315
	<u>4.393.839,06</u>	<u>4.043</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.174.876,41	697
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	81.532,67	49
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	347.539,01	321
4. Sonstige Verbindlichkeiten	634.923,49	511
davon aus Steuern: EUR 156.835,23;		
Vorjahr: Tsd € 104		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
EUR 269.571,20; Vorjahr: Tsd € 226		
	<u>2.238.871,58</u>	<u>1.578</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.738.054,44</u>	<u>547</u>
	<u>22.950.042,27</u>	<u>19.234</u>
Haftungsverhältnisse	51.833,63	74



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	2014		2013	
	EUR	EUR	Tsd €	Tsd €
1. Umsatzerlöse		16.437.499,44	14.248	14.248
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zu Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	13.303,78		11	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	20.357,69		1	
c) Übrige	4.471.157,69	4.504.819,16	3.426	3.438
3. Aufwendungen für Material		-785.609,13		-802
4. Personalaufwand				
a) Löhne	0,00		81	
b) Gehälter	7.036.406,30		6.413	
c) Aufwendungen für Beamte	348.149,53		323	
d) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	212.385,95		190	
e) Aufwendungen für Altersversorgung	45.834,96		72	
f) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	1.934.052,58		1.890	
g) Sonstige Sozialaufwendungen	248.031,32	-9.824.860,64	222	-9.191
5. a) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.444.936,33		2.050	
b) Tierkäufe	49.053,20	-2.493.989,53	96	-2.146
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	64.763,36		45	
b) Übrige	7.330.335,53	-7.395.098,89	6.358	-6.403
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		442.760,41		-856
8. Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		31.000,00		12
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		5.477,00		8
10. Sonstige Zinserträge		34.419,43		19
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-26.032,53		-53
davon Abschreibungen: EUR 1.095,40;				
Vorjahr: Tsd € 8				
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 24.937,13;				
Vorjahr: Tsd € 46				
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-156.784,00		-150
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)		-111.920,10		-164
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		330.840,31		-1.020
15. Steuern vom Einkommen		19.865,26		-1
16. Jahresüberschuss-/fehlbetrag		350.705,57		-1.021
17. Auflösung von Kapitalrücklagen		0,00		1.021
18. Bilanzgewinn		350.705,57		0



Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2014**

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen und der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

1.2. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderung der Abgrenzung der Jahreskarten

Da keine allgemeingültigen Informationen über den Zeitpunkt der Nutzung der Jahreskarten vorliegen, kann der Betrag der Einnahmen, der das Folgejahr betrifft, nur näherungsweise ermittelt werden. Die Annahmen, die zu dieser näherungsweisen Ermittlung führen, haben sich im Jahr 2014 geändert. Dies führte zu einer Anpassung der **Berechnung der passiven Rechnungsabgrenzung**.

Bisher wurde vereinfachend angenommen, dass die in den Monaten Oktober bis Dezember verkauften Jahreskarten etwa zur Hälfte im Folgejahr genutzt werden. Seit dem Jahr 2014 kommen verstärkt Jahreskarten-Scanner bei den Tiergarten-Eingängen zum Einsatz, die neue Möglichkeiten zur systematischen Auswertung der Nutzung der Jahreskarten eröffnen. Die bisherigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die bisher getroffene Annahme die tatsächliche Nutzung der Jahreskarten nicht ausreichend widerspiegelt.

- In den Monaten April bis Juni erworbene Jahreskarten werden zwar überwiegend im laufenden Geschäftsjahr, aber nach aktueller Einschätzung zu einem nicht unerheblichen Teil auch im Folgejahr genutzt. Es werden daher pauschal 25% der Erlöse dem Folgejahr zugeordnet. Bisher erfolgte für diesen Teil der Erlöse keine Abgrenzung.
- In den Monaten Juli bis September erworbene Jahreskarten werden nach aktueller Einschätzung zu gleichen Teilen im laufenden Geschäftsjahr und im Folgejahr genutzt. Es werden daher pauschal 50% der Erlöse dem Folgejahr zugeordnet. Bisher erfolgte für diesen Teil der Erlöse keine Abgrenzung.

- In den Monaten Oktober bis Dezember erworbene Jahreskarten werden auch im laufenden Geschäftsjahr, nach aktueller Einschätzung aber überwiegend im Folgejahr genutzt. Es werden daher pauschal 75% der Erlöse dem Folgejahr zugeordnet. Bisher wurden nur 50% dieser Erlöse abgegrenzt. Im Dezember erworbene **Gutscheine** für Jahreskarten werden wie bisher zur Gänze dem Folgejahr zugeordnet.

Die Änderung der Abgrenzung der Jahreskarten wirkt sich wesentlich auf die Ertragslage des laufenden Geschäftsjahres aus und führt zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr: Die Anpassung verringert die Umsatzerlöse des laufenden Geschäftsjahres um Tsd € 1.019.

Änderung der Berechnung der Personalrückstellungen

Im Geschäftsjahr 2014 wurde außerdem der Zinssatz für die Berechnung der Personalrückstellungen aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus von 2,5 % auf 2 % verringert. Die Auswirkung aus dieser neuerlichen Verringerung beträgt Tsd € 157 (Abfertigungsrückstellung: Tsd € 59, Jubiläumsrückstellung: Tsd € 20, Pensionsrückstellung: Tsd € 78). Sie wird – wie im Vorjahr – im Finanzergebnis unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen.

1.3. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>	<u>Prozentsatz</u>
Nutzungsrechte		
Lizenzen für EDV-Software	2 – 4	25 – 50
Markenrechte	2 – 10	10 – 50

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Zweckgebundene Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, kürzen die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände, für die sie geleistet wurden.

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Die Buchwerte der dem Tiergarten zugeflossenen Zuschüsse und Subventionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2014 Tsd €	Zuweisung 2014 Tsd €	Auflösung 2014 Tsd €	Umbuchung 2014 Tsd €	Stand am 31.12.2014 Tsd €
<i>Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund</i>					
Futtermeisterei	0	0	10	200	190
Naturerlebnispfad – Im Wald I	175	0	35	0	140
Tirolerhof	51	3	10	0	44
Wasserspielplatz	20	0	5	0	15
	246	3	60	200	389
<i>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>					
Regenwaldhaus	626	0	74	0	552
ORANG.erie (ehem. Filmstudios)	530	0	106	0	424
Eisbärenanlage	0	145	30	155	270
Naturerlebnispfad – Am Wasser	226	0	50	0	176
Altes Affenhaus	347	0	27	0	320
Panzernashornanlage	36	0	18	0	18
Haus der Schrecken	24	0	16	0	8
Photovoltaikanlage	36	0	3	0	33
Heimtierpark	20	0	5	0	15
Taubenhaus	11	0	4	0	7
Didaktik	12	0	3	0	9
	1.868	145	336	155	1.832
<i>Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</i>					
Futtermeisterei	200	0	0	-200	0
Eisbärenanlage	155	0	0	-155	0
Giraffenanlage	0	2	0	0	2
	355	2	0	-355	2
	2.469	150	396	0	2.223

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Sachspenden, soweit es sich um Anlagevermögen handelt, werden mit dem dem Vermögensgegenstand beizumessenden Wert angesetzt.

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Folgende Nutzungsdauern und Abschreibungssätze werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Bauten auf fremdem Grund (Tirolerhof)	5 – 25	4 – 20
Gebäudeeinrichtungen	3 – 10	10 – 33,3
Gehegeeinrichtungen	4 – 20	5 – 25
Werkzeuge, Betriebsausstattung	3 – 10	10 – 33,3
Geschäftsausstattung	2 – 10	10 – 50
Büromaschinen	3 – 5	20 – 33,3
Fuhrpark	4 – 5	20 – 25

Die Abschreibungen der Zugänge erfolgen in Anlehnung an die steuerliche Regelung gemäß § 7 EStG für Zugänge in der ersten Jahreshälfte mit den vollen, für Zugänge im zweiten Halbjahr mit den halben Jahresraten.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Falle einer außergewöhnlichen und dauernden Wertminderung vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2014 waren aufgrund technischen Fortschritts innerhalb der Gehegeeinrichtungen außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von Tsd € 68 erforderlich.

Tierbestand

Seit 1994 wird der Tierbestand in der Bilanz der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. mit einem Festwert bewertet. Als ursprünglicher Festwert wurde der (abgerundete) Buchwert der einzelnen Kategorien zum 31. Dezember 1993 angesetzt.

Alle 5 Jahre wird eine vollständige Bestandsaufnahme der Tiere zur Überprüfung des Festwertes vorgenommen. Werden dabei wesentliche Veränderungen innerhalb des Bestandes sowie der Wertverhältnisse erkannt, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Festwertes. Darüber hinaus können wesentliche Änderungen des Festwertes aufgrund diverser Ereignisse auch innerhalb des Fünfjahreszeitraumes erkannt und bilanziell berücksichtigt werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenprinzip unter Berücksichtigung wesentlicher Anschaffungsnebenkosten wie insbesondere Transportkosten. Zu beachten ist, dass ein wesentlicher Teil des Tierbestandes nicht gehandelt werden darf. Die Bewertung dieser Tiere erfolgte daher mit € 0 bzw. dem Betrag der Transportkosten und sonstiger Nebenkosten.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 wurde der Festwert erstmals seit 2008 wieder anhand einer vollständigen Bestandsaufnahme der Tiere überprüft. Die sich daraus ergebenden mengen- und wertmäßigen Änderungen waren nicht wesentlich und führten daher zu keiner Veränderung des Gesamtwertes.

Die Tierkäufe des Jahres 2014 wurden als Aufwand (Unterposten zu den Abschreibungen) erfasst. Die Abgänge und Verkäufe bewirkten keine Wertveränderungen. Aufzuchtskosten wurden nicht angesetzt.

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Die für die einzelnen Kategorien angesetzten Festwerte betragen:

	Stand am 31.12.2014 Tsd €	Stand am 31.12.2013 Tsd €
Säugetiere	392	392
Vögel	315	315
Reptilien	60	60
Amphibien	7	7
Fische	13	13
Wirbellose	1	1
	<u>788</u>	<u>788</u>

Finanzanlagen

Die Beteiligung an der **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KEG**, Wien, wurde mit dem auf den Tiergarten entfallenden Kapitalanteil (75 %), der zur Gänze 1999 eingezahlt wurde, angesetzt. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 beträgt gemäß dem im Entwurf vorliegenden vorläufigem Jahresabschluss Tsd € 235 (31.12.2013: Tsd € 214). Im Jahr 2014 erwirtschaftete die Gesellschaft einen (vorläufigen) Bilanzgewinn in Höhe von Tsd € 147 (2013: Tsd € 116), die voraussichtliche Gewinnzuweisung des Jahres 2014 an den Tiergarten beträgt Tsd € 31 (2013: Tsd € 14), sie wird unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Der 100 %-Anteil an der **Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH**, Wien, steht mit dem Stammkapital dieser Gesellschaft in Höhe von Tsd € 35 zu Buche. Das buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 beträgt Tsd € 471 (31.12.2013: Tsd € 38), das Geschäftsjahr 2014 weist einen Jahresgewinn von Tsd € 433 und einen Bilanzgewinn von Tsd € 436 aus (2013: Jahresgewinn iHv Tsd € 224; Bilanzgewinn iHv Tsd € 3).

Die Beteiligung an der **ARGE Sonnenuhrhaus**, Wien, wird unter den Finanzanlagen in Höhe von Tsd € 357 ausgewiesen. Der Beteiligungsansatz zum 31. Dezember 2014 entspricht der Höhe der getätigten Einlagen von Tsd € 545 abzüglich der im Jahr 2011 erfolgten Einlagenrückzahlung in Höhe von Tsd € 188. Das Eigenkapital der ARGE beträgt zum 31. Dezember 2014 Tsd € 902 (31.12.2013: Tsd € 902). Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2014 ist negativ und beträgt Tsd € - 50 (2013: Tsd € - 91). Die anteilige Ergebniszuweisung für das Geschäftsjahr 2014 ergibt eine bilanzielle Verlustzuweisung an den Tiergarten in Höhe von Tsd € 25 (2013: Verlustzuweisung iHv Tsd € 46).

Die **Wertpapiere** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder niedrigerem beizulegenden Wert bilanziert. Im Jahr 2014 waren außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von Tsd € 1 erforderlich, da der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger war als der Buchwert und die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

1.4. Vorräte

Die Bewertung der **Vorräte** (Futtermittel, Drucksorten, Werbematerial und Waren wie Zoo-führer, Bücher und Souvenirs) erfolgt mit den Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

1.5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

1.6. Rücklagen

Die Gesellschafterzuschüsse werden den Rücklagen zugeschrieben. Zweckgebundene Spenden werden, soweit sie das Anlagevermögen betreffen, nicht unter den Rücklagen, sondern auf der Aktivseite als Verringerung des Anlagevermögens ausgewiesen.

1.7. Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden für die gesetzlichen Ansprüche gebildet. Die Berechnung erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Vorjahr: 2,5 %). Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen entsprechen dem finanzmathematisch errechneten Deckungskapital.

Die **Rückstellungen für Pensionsanwartschaften** aufgrund von individuellen Zusagen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren (auf Grundlage der Generationentafeln AVÖ 2008-P) unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Vorjahr: 2,5 %) gebildet.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet; die Vorsorge wird nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Vorjahr: 2,5 %) berechnet. Ein Fluktuationsabschlag erfolgt nicht.

Die **übrigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten.

1.8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

1.9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird neben vereinnahmten Werbe- und Veranstaltungseinnahmen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer aufweisen, auch jener Teil der Jahreskarten und Gutscheine für Eintrittskarten, der das Folgejahr betrifft, ausgewiesen.

Abgrenzung Jahreskarten

Da keine allgemeingültigen Informationen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Nutzung der Jahreskarten vorliegen, kann der Betrag der Einnahmen, der das Folgejahr betrifft, nur näherungsweise ermittelt werden. Auf Basis mehrjähriger Erfahrungswerte und aktueller Messungen kann angenommen werden, dass in den Monaten Jänner bis März erworbene Jahreskarten mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden. Von den Jahreskartenverkäufen des zweiten bis vierten Quartals hingegen entfällt ein wesentlicher Teil der voraussichtlichen Nutzung auf das Folgejahr. Zur Ermittlung des erforderlichen Abgrenzungsbetrages werden pauschal 25 % der im zweiten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse, 50 % der im dritten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse und 75 % der im vierten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse herangezogen. Zur Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode siehe Pkt. 1.2.

Abgrenzung Gutscheine für Eintrittskarten

Die vom Unternehmen angebotenen Gutscheine umfassen im Wesentlichen Gutscheine für Tageskarten, die zu einem Eintritt in den Tiergarten zu einem selbst gewählten Zeitpunkt berechtigen, und Jahreskartengutscheine, die ab Kauf ein Jahr lang einlösbar sind. Bei Gutscheinen für Tageskarten wird aufgrund von Erfahrungswerten unterstellt, dass der Gutschein relativ zeitnahe und mit hoher Wahrscheinlichkeit noch in der Periode des Erwerbs eingelöst wird. Bei Jahreskartengutscheinen, die in den Monaten Jänner bis März verkauft werden, wird angenommen, dass die Einlösung noch in der Periode des Gutscheinerwerbs erfolgt und kein Abgrenzungserfordernis besteht.

Für in den Monaten April bis November verkaufte Jahreskartengutscheine wird angenommen, dass die Einlösung nicht mehr zur Gänze im laufenden Jahr erfolgen wird. Es wird (mangels detaillierter Eintrittsstatistiken wiederum pauschal) angenommen, dass 25 % der Gutscheinverkäufe des zweiten Quartals, 50 % der Gutscheinverkäufe des dritten Quartals und 75 % der Gutscheinverkäufe der Monate Oktober und November dem Folgejahr zuzuordnen sind. Zur Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode siehe Pkt. 1.2.

Bei den im Dezember vorwiegend als Weihnachtsgeschenk erworbenen Gutscheinen für Jahreskarten ist davon auszugehen, dass die Einlösung mit der darauffolgenden Nutzung durch den Beschenkten mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach dem Abschlussstichtag stattfinden wird. Es werden daher aus Vereinfachungsgründen sämtliche Einnahmen aus Verkäufen von Jahreskartengutscheinen im Dezember abgegrenzt.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung und die Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** werden zum 31. Dezember 2014 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 58 (31.12.2013: Tsd € 209) sowie sonstige Forderungen aus Gewinnzuweisungen in Höhe von Tsd € 98 (31.12.2013: Tsd € 67) ausgewiesen. Sämtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen haben wie auch im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, werden zum 31. Dezember 2014 ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 116 ausgewiesen (31.12.2013: Tsd € 92). Sämtliche Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** betragen zum 31. Dezember 2014 Tsd € 1.019 (31.12.2013: Tsd € 180). In dem Posten sind Mietkautionen in Höhe von Tsd € 3 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten (31.12.2013: Tsd € 3). Die übrigen sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Sie betreffen primär offene Abrechnungen aus Verlassenschaften und Pächterlösen. Der überwiegende Teil betrifft Erträge, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd € 1.015; 31.12.2013: Tsd € 174).

Die **nicht gebundenen Kapitalrücklagen** haben sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2014	12.466.571,62
Zuschüsse durch den Gesellschafter	1.162.000,00
Stand am 31. Dezember 2014	<u>13.628.571,62</u>

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von Tsd € 22 (Vorjahr: Tsd € 23) betreffen wie im Vorjahr offene Erbschaftsteuer- und Gesellschaftsteuerverbindlichkeiten.

Unter den **sonstigen Rückstellungen** befinden sich folgende Posten:

	31.12.2014 Tsd €	31.12.2013 Tsd €
Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben	570	590
Jubiläumsgelder	726	638
Andere	166	87
	1.462	1.315

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum 31.12.2014 Tsd € 1.175 (Vorjahr: Tsd € 697), sie haben wie im Vorjahr überwiegend (31.12.2014 Tsd € 1.166; Vorjahr: Tsd € 691) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und weniger als 5 Jahren betreffen diverse offene Hafrücklässe und betragen zum 31.12.2014 Tsd € 9 (31.12.2013: Tsd € 6).

Unter den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von Tsd € 82 (31.12.2013: Tsd € 49) werden ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Sie haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, in Höhe von Tsd € 348 (31.12.2013: Tsd € 321) umfassen Ergebnisverrechnungen in Höhe von Tsd € 345 (31.12.2013: Tsd € 320) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 3 (31.12.2013: Tsd € 1). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von Tsd € 635 (31.12.2013: Tsd € 511) umfassen vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse und der Gemeinde Wien, den Saldo aus dem Umsatzsteuerguthaben und den Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt sowie die an die Burghauptmannschaft zu entrichtende Pacht des Jahres 2014. Mit Ausnahme des Umsatzsteuerguthabens sowie geringfügiger Durchläuferposten aus der Lohnverrechnung betreffen sie wie im Vorjahr Aufwendungen, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd € 712, Vorjahr: Tsd € 536). Die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten jenen Teil der bereits vereinnahmten Einnahmen aus Jahreskarten und Jahreskartengutscheinen, der das zukünftige Geschäftsjahr betrifft (Tsd € 1.414, Vorjahr: Tsd € 379). Darüber hinaus umfassen sie vereinnahmte Werbe- und Veranstaltungseinnahmen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer aufweisen. Sie werden über die Laufzeit der zugrundeliegenden Verträge aufgelöst.

Zum 31.12.2014 besteht ein Haftungsverhältnis aus einer Bürgschaft (Tsd € 52; 31.12.2013: Tsd € 74) für die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, das als **Eventualverbindlichkeit** unter der Bilanz ausgewiesen wird.

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung nicht bilanzierter Sachanlagen und Tierbestände

	31.12.2014 Tsd €	31.12.2013 Tsd €
für das folgende Geschäftsjahr	829	763
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	4.146	3.528

Die **Umsatzerlöse** betreffen ausschließlich Inlandserlöse und setzen sich aus Eintrittsgeldern in Höhe von Tsd € 15.938 (2013: Tsd € 13.788), dem Verkauf von Zugtickets der Dotto-Bahn in Höhe von Tsd € 479 (2013: Tsd € 435) und dem Verkauf diverser Waren in Höhe von Tsd € 21 (2013: Tsd € 25) zusammen.

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen vor allem Erlöse aus Spenden und Verlassenschaften, Miet- und Pachterlöse, Erlöse aus Werbeeinnahmen sowie Erlöse aus Führungen, Geburtstagspartys und anderen Veranstaltungen.

Erhaltene Spenden, Schenkungen und Verlassenschaften werden, soweit es sich um Geldzuwendungen handelt, mit dem Nominalwert, soweit es sich um Sachzuwendungen handelt, mit den diesen Sachspenden beizumessenden Zeitwerten angesetzt. Die aus Verlassenschaften resultierenden Anteile an Grundstücken werden mit dem Einheitswert, wie er vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zur Ermittlung der Erbschaftssteuer angesetzt wurde, aktiviert, wenn dieser Wert einbringlich ist und sofern zum Zeitpunkt der Bilanzierung kein Schätzgutachten oder Kaufangebot vorliegt. Die Erlöse aus den im Jahr 2014 vereinnahmten Spenden und Verlassenschaften gliedern sich wie folgt:

	2014 Tsd €	2013 Tsd €
Geldspenden	568	508
Verlassenschaften	929	261
Tierpatenschaften	220	217
	<u>1.717</u>	<u>986</u>

Erträge aus der Auflösung zweckgewidmeter Subventionen und Spenden zur Finanzierung von Anlagevermögen werden nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, sondern kürzen die Abschreibungen der entsprechenden Vermögensgegenstände.

3. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt auf:

	2014		2013	
	in Köpfen	in VZK ¹	in Köpfen	in VZK ²
Arbeiter	0	0	5	5
davon Ferialaushilfen	(0)	(0)	(3)	(3)
Lehrlinge	13	13	11	11
Angestellte	169	161	165	157
davon Teilzeitkräfte ³	(21)	(13)	(19)	(11)
davon Ferialaushilfen	(4)	(4)	(2)	(2)
Beamte der Republik Österreich	6	6	6	6
Geringfügig Beschäftigte	62	11	55	10
	250	191	242	189

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Tsd € 212 (Vorjahr: Tsd € 190) sind Aufwendungen für Abfertigungszahlungen in Höhe von Tsd € 47 (Vorjahr: Tsd € 6) enthalten. Der Rest des Postens setzt sich aus der Zuführung zur Abfertigungsrückstellung in Höhe von Tsd € 108 (Vorjahr: Tsd € 134) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Tsd € 57 (Vorjahr: Tsd € 51) zusammen. Jener Teil der Zuführung zur Abfertigungsrückstellung, der sich aus der Verringerung des Zinssatzes von 2,5 % auf 2 % ergibt, wird im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die Bezüge des Aufsichtsrats betrugen im Jahr 2014 Tsd € 4 (Vorjahr: Tsd € 5).

Von der Schutzklausel gemäß § 241 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer des laufenden Geschäftsjahres umfassen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses (Tsd € 12; Vorjahr: Tsd € 12), Aufwendungen für andere Bestätigungsleistungen (Tsd € 3; Vorjahr: Tsd € 0) und geringfügige sonstige Leistungen (Tsd € 1; Vorjahr: Tsd € 1).

Wesentliche außerbilanzielle Geschäfte gemäß § 237 Z 8a UGB liegen nicht vor.

Steuern vom Einkommen

Seit der Veranlagung des Geschäftsjahres 2011 besteht zwischen der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. als Gruppenträger und der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH als Gruppenmitglied eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG.

¹ Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

² Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

³ Ohne geringfügig Beschäftigte

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Die **Steuern vom Einkommen** betreffen die Körperschaftsteuer für das laufende Geschäftsjahr abzüglich der Steuerumlage von der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH (2014: Ertrag in Höhe von Tsd € 20, Vorjahr: Aufwand in Höhe von Tsd € 2). Im Vorjahr waren auch Steuerrückerstattungen für Vorjahre in Höhe von Tsd € 1 enthalten.

Ausgehend von den **wesentlichen** Unterschieden zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz berechnen sich die **aktiven latenten Steuern** für das Geschäftsjahr 2014 wie folgt:

	Unterneh- mensbilanz Tsd €	Steuer- bilanz Tsd €	Unter- schied Tsd €
Rückstellungen für			
Abfertigungen	1.449	993	456
Pensionen	1.460	989	471
Jubiläumsgelder	726	490	236
	<u>3.635</u>	<u>2.472</u>	<u>1.163</u>
davon 25 % Körperschaftsteuer			<u>291</u>

Auf die Bilanzierung von aktiven latenten Steuern in Höhe von Tsd € 291 (Vorjahr: Tsd € 243) wurde verzichtet.

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung: Dr. Dagmar Schratter, Wien

Aufsichtsrat: Dr. Wolfgang Schüssel, Wien (Vorsitzender)
Elke Koch, Wien (Stv. Vorsitzende)
Mag. Ilse Hohenegger, Wien
Mag. Alexander Palma, Wien
Stefan Walter, Wien (Arbeitnehmervertreter), bis 10. März 2014
Alexander Keller, Wien (Arbeitnehmervertreter), ab 11. März 2014
Thomas Sedlak, Wien (Arbeitnehmervertreter)

Beirat für Tiergartenbiologie, Zoologie und Ökologie:

Vorsitzender: Univ. Prof. Dr. Walter Arnold

Stv. Vorsitzender: Univ. Prof. Mag. Dr. Kurt Kotrschal

Beiratsmitglieder

Univ. Prof. Dr. Walter Arnold, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Ersatzmitglied: Univ. Prof. Dr. Chris Walzer, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Univ. Prof. Mag. Dr. Kurt Kotrschal, Konrad-Lorenz Forschungsstelle Grünau

Ersatzmitglied: Univ. Prof. Mag. Dr. Thomas Bugnyar, Fakultät für Lebenswissenschaften, Department für Kognitionsbiologie, Wien

Univ. Prof. Dr. Josef Troxler, Veterinärmedizinische Universität Wien, Institut für Tierhaltung und Tierschutz

Ersatzmitglied: Dr. Christian Baumgartner, Nationalpark Donau-Auen GmbH, Orth an der Donau

Dir. Prof. Dr. Heribert Hofer, Leibniz-Institut f. Zoo- und Wildtierforschung, Berlin

Ersatzmitglied: Dr. Frank Göritz, Leibniz-Institut f. Zoo- und Wildtierforschung, Berlin

Dir. Dr. Michael Martys, Alpenzoo Innsbruck

Ersatzmitglied: Dir. Dr. Dag Encke, Tiergarten Nürnberg

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Förderungsbeirat:

Vorsitzende: Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stv. Vorsitzende: Daniela Grill

Beiratsmitglieder (Stand 31. Dezember 2014)

Dr. Petra Stolba, Österreich Werbung
Stellvertreter: Mag. Richard Bauer, Österreich Werbung

Norbert Kettner, Wien Tourismus
Stellvertreter: Mag. Robert Seydel, Wien Tourismus

Hansjörg Hosp, Gewista Werbegesellschaft mbH
Stellvertreterin: Daniela Grill, Gewista Werbegesellschaft mbH

Mag. Georg Schöppl, Österreichische Bundesforste AG
Stellvertreterin: Mag. Pia Buchner, Österreichische Bundesforste AG

Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stellvertreterin: Birgit Wagesreither, Österreichische Lotterien GmbH

Frank Hensel, REWE International AG
Stellvertreterin: Mag. Corinna Tinkler, REWE International AG

Wien, am 15. Mai 2015



Dr. Dagmar Schratter

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2014

	Anschaffungskosten				Kum. Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2014 EUR	Stand 1.1.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2014 EUR	Buchwerte 31.12.2013 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software (einschl. Homepage) und Markenrechte	681.323,50	64.012,77	0,00	3.590,00	748.926,27	607.398,29	54.058,76	0,00	661.457,05	73.925,21
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	2.049,49	0,00	0,00	2.049,49	0,00	2.049,49	0,00	0,00	0,00
Software und Nutzungsrechte in Planung oder Entwicklung	5.090,00	0,00	0,00	-3.590,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	5.090,00
	686.413,50	66.062,26	0,00	0,00	750.426,27	607.398,29	56.108,25	2.049,49	661.457,05	79.015,21
II. Sachanlagen										
Grundstücke, Bauten auf fremden Grund										
Tirolerhof	888.084,53	246.645,66	0,00	6.085,00	1.140.815,19	697.392,43	62.220,89	0,00	759.613,32	190.692,10
Futtermeisterei	0,00	1.038.411,90	0,00	1.385.802,38	2.424.214,28	0,00	216.103,09	0,00	2.208.111,19	0,00
Baumplantage	117.288,09	0,00	0,00	0,00	117.288,09	0,00	0,00	0,00	117.288,09	117.288,09
Gasthaus Tiroler Garten (Gebäude)	1.203.025,22	0,00	0,00	0,00	1.203.025,22	819.164,33	51.395,48	0,00	870.559,81	332.465,41
Baumkronenpfad "Im Wald I + II"	1.996.733,42	0,00	0,00	0,00	1.996.733,42	1.121.944,70	183.922,81	0,00	1.305.867,51	690.865,91
Mieterinvestitionen Maxingstraße 13	315.656,37	0,00	0,00	0,00	315.656,37	225.327,55	30.109,68	0,00	255.437,13	90.328,82
Übrige Investitionen in fremden Gebäuden / auf fremden Grund	3.376.770,42	7.515,81	10.070,00	0,00	3.374.216,23	2.574.534,31	155.425,22	5.538,50	2.724.213,03	802.236,11
	7.897.558,05	1.292.573,37	10.070,00	1.391.887,38	10.571.948,80	5.438.363,32	689.177,07	5.538,50	6.132.001,89	2.459.194,73
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-1.124.027,94	-2.595,00	0,00	-200.000,00	-1.326.622,94	-378.156,99	-60.303,95	0,00	-938.480,94	-245.870,95
	6.773.530,11	1.289.978,37	10.070,00	1.191.887,38	9.245.325,86	4.560.206,33	638.873,12	5.538,50	5.193.540,95	2.213.323,78
Andere Anlagen, BGA										
ORANG-erie (Gehege, Gastronomie, Location)	-2.081.485,09	27.685,39	0,00	0,00	2.109.150,48	1.166.223,32	214.311,60	0,00	1.390.534,92	915.241,77
EDV & Büromaschinen	880.896,58	223.029,61	69.122,66	17.585,52	1.032.389,05	714.352,40	118.693,94	68.762,25	784.284,09	268.104,96
Werkzeuge	210.772,29	9.391,59	0,00	0,00	220.163,88	166.121,99	13.041,38	0,00	179.163,37	41.000,51
Einrichtungsgegenstände	3.380.768,58	47.246,77	1.857,50	228,53	3.406.386,38	2.448.578,21	93.664,89	1.857,50	2.540.285,60	886.100,78
Energieversorgungsanlagen	291.673,68	0,00	0,00	0,00	291.673,68	130.790,51	20.912,59	0,00	161.703,10	160.823,17
Nachrichtenanlagen	55.508,33	0,00	0,00	0,00	55.508,33	51.848,09	1.315,29	0,00	53.192,80	3.660,24
Informations- und Didaktik	1.034.888,64	58.033,77	37.700,00	6.860,00	1.080.882,41	810.169,32	61.905,70	37.700,00	834.375,02	224.519,32
Gehege- und Aquariumeinrichtungen	18.092.176,10	1.861.502,06	6.332,25	720.891,94	20.668.237,85	11.144.728,27	1.493.718,07	5.855,12	12.632.591,22	8.937.447,53
Fuhrpark	1.598.057,52	61.401,80	40.267,00	0,00	1.618.192,32	1.517.773,64	39.028,98	40.267,00	1.516.535,82	80.283,68
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	28.731,36	0,00	0,00	28.731,36	0,00	28.731,36	0,00	0,00	0,00
	27.575.946,81	2.317.022,35	184.010,77	744.565,99	30.453.524,38	18.150.385,95	2.085.223,80	183.173,23	20.052.636,52	9.425.360,86
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-5.675.740,20	-145.154,69	0,00	-155.613,35	-5.976.508,24	-3.808.495,15	-335.268,84	0,00	-4.143.763,99	-1.867.245,05
	21.900.206,61	2.171.867,66	184.010,77	588.952,64	24.477.016,14	14.342.090,80	1.749.954,96	183.173,23	15.908.872,53	7.558.115,81
Anzahlungen und Anlagen in Bau										
Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.157.837,36	146.475,70	0,00	-2.136.453,37	167.859,69	0,00	0,00	0,00	167.859,69	2.157.837,36
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-355.613,35	-2.100,00	0,00	355.613,35	-2.100,00	0,00	0,00	0,00	-2.100,00	-355.613,35
	1.802.224,01	144.375,70	0,00	-1.780.840,02	165.759,69	0,00	0,00	0,00	165.759,69	1.802.224,01
	30.475.950,73	3.606.221,73	194.080,77	0,00	33.868.101,69	18.902.297,13	2.388.828,08	188.711,73	21.102.413,48	11.573.663,60
III. Tierbestand										
Säugetiere	391.600,00	x	x	x	391.600,00	0,00	x	x	0,00	391.600,00
Vögel	315.470,00	x	x	x	315.470,00	0,00	x	x	0,00	315.470,00
Schlickröten	23.520,00	x	x	x	23.520,00	0,00	x	x	0,00	23.520,00
Schlangen	3.200,00	x	x	x	3.200,00	0,00	x	x	0,00	3.200,00
Krokodile	4.000,00	x	x	x	4.000,00	0,00	x	x	0,00	4.000,00
Echsen	29.430,00	x	x	x	29.430,00	0,00	x	x	0,00	29.430,00
Amphibien, Fische und Wirbellose	20.805,00	x	x	x	20.805,00	0,00	x	x	0,00	20.805,00
	788.025,00	49.053,20	49.053,20	0,00	788.025,00	0,00	49.053,20	49.053,20	788.025,00	788.025,00
IV. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	89.599,97	0,00	0,00	0,00	89.599,97	0,00	0,00	0,00	89.599,97	89.599,97
Beteiligungen	357.172,37	0,00	0,00	0,00	357.172,37	0,00	0,00	0,00	357.172,37	357.172,37
Wertpapiere des Anlagevermögens	359.023,11	0,00	0,00	0,00	359.023,11	29.394,34	1.095,40	0,00	30.489,74	338.533,37
	815.795,45	0,00	0,00	0,00	815.795,45	29.394,34	1.095,40	0,00	30.489,74	785.533,37
	32.766.194,66	3.721.337,19	245.183,46	0,00	36.242.348,41	19.539.089,76	2.495.084,93	239.814,42	21.794.360,27	13.227.102,92

Handwritten signature

Lagebericht

der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2014

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2014 war zweifellos eines der erfolgreichsten Jahre des Tiergarten Schönbrunn. Zum vierten Mal in der 20-jährigen Geschichte wurde ein Gewinn erzielt. Zum zweiten Mal kletterten die Besucherzahlen auf über 2,5 Millionen. Zum ersten Mal wurden mehr als 120.000 Jahreskarten in einem Jahr verkauft.

Insgesamt wurden **2,53 Mio. Besucher** gezählt, 14 % mehr als im Vorjahr und nur 2 % weniger als im Rekordjahr 2008. Bei unseren „Stammgästen“, den Jahreskartenbesuchern, waren wir beliebt wie nie zuvor: Insgesamt wurden fast 123.000 Jahreskarten verkauft, 17 % mehr als im Vorjahr und 3 % mehr als im bisherigen Rekordjahr 2008. Auch der hohe Touristenanteil der letzten Jahre konnte gesteigert werden: 33 % der Tagesgäste kamen aus dem Ausland, die meisten davon aus Deutschland, Italien und – trotz kleiner Rückgänge – Russland.

Die Gründe für dieses Ergebnis waren wie immer vielfältig: Neben idealen Wetterbedingungen und intensiver Medienarbeit trugen vor allem die Eröffnung der neuen Eisbärenanlage „Franz Josef Land“ und die Rückkehr der „weißen Riesen“ zum Erfolg bei. Auch Pandanachwuchs Fu Bao, der Anfang 2014 erstmals zu sehen war, und die vielen anderen Jungtiere des Jahres lockten die Besucher in Scharen in den Zoo.

Die **Investitionstätigkeiten** des Jahres 2014 waren fast ausschließlich auf die Fertigstellung unserer beiden Großprojekte fokussiert: Bereits im April war die Sanierung der Futtermeisterei nach über 2 Jahren erfolgreich abgeschlossen. Im Mai folgte die Eröffnung der neuen Eisbärenwelt. Die begeisterten Reaktionen, die „Franz Josef Land“ in den Medien, vor allem aber bei unseren Besuchern, hervorgerufen hat, haben uns die Bedeutung der regelmäßigen Präsentation neuer Anlagen wieder einmal eindrucksvoll vor Augen geführt.

In diesem Sinne fiel im Jahr 2014 bereits der Startschuss für das nächste Großprojekt: Mit dem **Giraffenhaus** wird nun die einzig verbliebene historische Tieranlage in Angriff genommen, die bis jetzt noch keiner Generalsanierung unterzogen wurde. Kernstück des Projekts ist die Errichtung eines „Wintergartens“, der den Tieren während der kalten Jahreszeit mehr Bewegungsraum bieten wird. Highlight für die Besucher wird eine Galerie sein, von der aus sie die Giraffen „auf Augenhöhe“ beobachten können. Die rund zweijährige Umbauphase wird unsere Giraffenherde in einem Ausweichquartier in unmittelbarer Nachbarschaft verbringen: Innerhalb weniger Wochen wurden ein Stall auf dem Grund der Burghauptmannschaft Österreich am Seckendorff-Gudent-Weg und eine Freianlage auf einer Wiese der angrenzenden Maria-Theresien-Kaserne errichtet. Für Passanten bietet sich nun die durchaus reizvolle Möglichkeit, ganz ohne Eintritt einen Blick auf die Giraffen zu werfen.

Abseits der Großprojekte wurden im Jahr 2014 auch mehrere kleinere Projekte umgesetzt: Pünktlich vor Ostern präsentierten wir unseren Besuchern eine liebevoll gestaltete Aufzuchtstation im Tirolerhof mit Informationen zur Entwicklung „vom Ei zum Küken“. Im Herbst wurden im Aquarienhaus mehrere Aquarien neu eingerichtet, in denen wir hoch gefährdete Süßwasserfischarten, von denen einige in der Natur bereits ausgestorben sind, zeigen. Im Dezember des Jahres wurde am Tirolerhof ein modernes Liegeboxen-Konzept

umgesetzt, das es uns ermöglicht, bei unseren Kühen ab sofort auf Anbindehaltung im Stall weitgehend zu verzichten.

Von den zahlreichen Jungtieren des Jahres – unter anderem gab es Nachwuchs bei den Felsen- und Königspinguinen, den Kugelgürteltieren, Faultieren, Nacktmullen, und Kaiserschnurrbartamarinen – verdienen die drei „Premieren“ eine besondere Erwähnung: Zum ersten Mal im Tiergarten Schönbrunn gelangen die Nachzucht der Riesenborkenratten, der Fühlerschlangen und der Roten Chile-Vogelspinnen. Im Mittelpunkt des Interesses standen 2014 jedoch zweifellos die **Geparde**: Nachdem wir uns viele Jahre lang vergeblich um Nachwuchs bemüht hatten, klappte es im Jahr 2014 gleich doppelt. Sowohl im April, als auch im Juli kamen Geparden-Drillings zur Welt.

Forschung und Entwicklung

Der Tiergarten Schönbrunn ist gesetzlich angehalten, Tiere „nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse“ zu halten und „wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Tiergartenbiologie“ durchzuführen. Bevorzugt durchgeführt oder unterstützt werden Forschungsprojekte, aus denen der Tiergarten Schönbrunn einen konkreten Nutzen, zB Möglichkeiten zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Zootieren, erwartet. Darüber hinaus betreibt der Tiergarten Schönbrunn gezielt Grundlagenforschung, um durch neue Erkenntnisse die Überlebenschancen hoch bedrohter Arten zu erhöhen.

So arbeiten wir seit der Welterstnachzucht der **Flussschildkröte *Batagur baska*** intensiv daran, den Erhalt dieser hochbedrohten Art langfristig zu sichern. Diesem Ziel sind wir 2014 wieder einen Schritt näher gekommen: Sämtliche adulte im Schutzzentrum in Bangladesch untergebrachten Schildkröten wurden mittels Mikrosatellitenanalyse genetisch untersucht, um den Verwandtschaftsgrad festzustellen. Auf Basis der Ergebnisse wurden Kriterien für die optimale Verpaarung der Tiere erstellt, um trotz der begrenzten Anzahl der verbliebenen Individuen eine möglichst hohe genetische Diversität zu erzielen.

Eine möglichst hohe genetische Vielfalt innerhalb von Zoo- und Freilandpopulationen zu gewährleisten, ist auch Ziel der sog. **Kryokonservierung** (des „Haltbarmachens“ durch Einfrieren in flüssigem Stickstoff) des Spermas von bedrohten Tierarten. Der Tiergarten Schönbrunn hat auf diesem komplexen Gebiet zusammen mit dem ZooParc de Beauval eine Art Vorreiterrolle unter den europäischen Zoos eingenommen: Ende 2011 waren wir aktiver Partner und Schauplatz der weltweit ersten erfolgreichen Besamung eines Afrikanischen Elefanten-Weibchens mit den gefrorenen Spermien eines freilebenden Bullen. Das 2013 geborene Elefanten-Mädchen „Iqhwa“ (Zulu für „Eis“) ist der lebende Beweis für den Erfolg dieses Projekts. Im Jahr 2014 wurde im Tiergarten Schönbrunn eine „Samenbank“ errichtet, in der Spermien von genetisch wertvollen Männchen kryokonserviert werden können. Ende 2014 starteten wir zusammen mit dem IZW (dem Berliner Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung) ein Projekt, in dem auf Basis der bisher gewonnenen Erkenntnisse Kryokonservierungsmethoden für Eselsperma entwickelt und getestet werden sollen. Ausgehend von Spermaproben gefährdeter Haustierrassen sollen die Ergebnisse auch zum Schutz der asiatischen und afrikanischen Wildesel, die als gefährdet bzw. stark gefährdet gelistet sind, beitragen.

Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

Der Tiergarten Schönbrunn betreibt keine „Zweigniederlassung“, führt aber gemeinsam mit den Bundesgärten das „Wüstenhaus“ in Form der „ARGE Sonnenuhrhaus“ und hält Beteiligungen an der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH (100 %) und der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KEG (75 %).

Im „Wüstenhaus“ vor den Toren des Tiergarten Schönbrunn wurden im Jahr 2014 119.000 Besucher/innen gezählt, 23 % mehr als im Vorjahr. Auch das Jahresergebnis hat sich deutlich verbessert und betrug Tsd € - 50 (Vorjahr Tsd € - 91). Die erfreuliche Verbesserung im Vergleich zu 2013 hängt mit der vorübergehenden Sperre in Folge der Sanierungsarbeiten im Vorjahr und den vielen neuen Attraktionen im Wüstenhaus zusammen. Dämpfend auf die Zahlen des Jahres 2014 wirkte sich aber die monatelange Sanierung des Palmenhauses aus, während der der Verkauf der Kombikarten eingeschränkt war.

Die **Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH**, unsere 100%ige Tochter, hat hingegen ein völlig ungetrübtes und höchst erfolgreiches Geschäftsjahr hinter sich. Der Anstieg der Besucherzahlen im Tiergarten konnte optimal genutzt werden und führte zu signifikanten Umsatzsteigerungen in allen gastronomischen Standorten. Der Jahresgewinn stieg von Tsd € 224 auf Tsd € 433.

Auch die **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KEG**, die tierärztliche Ordination, an der der Tiergarten Schönbrunn als Kommanditist mit 75 % beteiligt ist, verbuchte 2014 höhere Einnahmen als im Vorjahr, wobei die Steigerung erneut vor allem externe Patienten betraf. Der Gewinn hat sich in Folge von Tsd € 19 im Vorjahr auf Tsd € 49 (vorläufig) mehr als verdoppelt.

Finanzielle Leistungsindikatoren der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H.

Ertragskennzahlen

Dank der erfreulichen Entwicklung der Besucherzahlen (s.o.) erreichten die Erträge im Jahr 2014 ein neues Rekordniveau: Insgesamt wurden **Umsätze** von Tsd € 17.456 erzielt, 22,5 % mehr als 2013, dem bisherigen Rekordjahr (Tsd € 14.248). Infolge einer Änderung der Bilanzierungsmethode (betreffend die Abgrenzung der Jahreskartenerlöse) werden im Jahresabschluss deutlich niedrigere Umsatzerlöse ausgewiesen. Aber auch dieser „verzerrte“ Wert (Tsd € 16.437) liegt immer noch beeindruckende 15,4 % über dem Vorjahr.

Innerhalb der **übrigen betrieblichen Erträge** sind die Erträge aus Verlassenschaften aufgrund einiger außergewöhnlich großzügiger Erbschaften besonders auffällig gestiegen. Dank einer neuen Vereinbarung mit dem Shop-Pächter verzeichneten wir auch bei den Pachterlösen satte Steigerungen. In Summe vereinnahmten wir Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge von Tsd € 20.942, d.s. 18,4 % mehr als im Vorjahr (Tsd € 17.686).

Der **Personalaufwand** des Jahres 2014 liegt 6,9 % über dem Vorjahr. Er enthält die Auszahlung einer Einmalprämie an die gesamte Belegschaft und ist daher mit dem Vorjahr nur schwer vergleichbar. Ohne den Effekt der Prämienauszahlung beträgt der Anstieg nur rd. 2,6 %. Der Anteil der gesamten Personalaufwendungen an den Erträgen betrug 46,9 % (Vorjahr: 52,0 %). Ohne Einberechnung der Aufwendungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsrückstellungen liegt die Quote bei 45,4 % (Vorjahr: 50,2 %). Trotz der

Auszahlung der Prämie wurde der angestrebte Richtwert für diese Kennzahl von maximal 50 % im Jahr 2014 also sehr deutlich unterschritten.

Die **Abschreibungen** des Geschäftsjahres liegen 16,2 % über dem Vorjahresniveau. Der auffällige Anstieg ist primär auf die Inbetriebnahme von Futtermeisterei und Eisbärenanlage zurückzuführen. Auch die **übrigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 15,5 % gestiegen. Unter anderem fielen aufgrund der Geburt des Panda-Jungtiers höhere Zahlungen an China an. Außerdem wurden unsere Aktivitäten im Bereich Marketing und Fundraising deutlich verstärkt. Und schließlich wurden nach Fertigstellung der beiden Großprojekte mehrere dringende Instandhaltungsprojekte in Angriff genommen, die in den letzten beiden Jahren wiederholt verschoben worden waren.

In Summe betrugen die gesamten betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2014 (einschließlich Personal und Abschreibungen) Tsd € 20.500. Sie liegen damit etwa 10,6 % über dem Vorjahr (Vorjahr: Tsd € 18.543).

Unterm Strich haben die Steigerungen bei den Einnahmen die höheren Aufwendungen mehr als kompensiert. Das **Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)** hat sich daher signifikant verbessert: Es ist erstmals seit 2008 wieder positiv und beträgt Tsd € 488 (Vorjahr: Tsd € - 870). Die **Eigenfinanzierungsquote** hat sich von 94,5 % auf 101,7 % erhöht. Auch die **Rentabilitätszahlen** sind erstmals wieder positiv (und damit auch wesentlich aussagekräftiger als in Verlustjahren): Es errechnet sich eine Umsatzrentabilität von 2,97 % (Vorjahr: - 6,11 %), eine Eigenkapitalrentabilität von 2,53 % (Vorjahr: - 8,02 %) sowie eine Gesamtkapitalrentabilität von 2,54 % (Vorjahr: - 4,67 %).

Kennzahlen zur Vermögenslage

Unsere Liquidität ist im Vergleich zum Vorjahr signifikant gestiegen (siehe Cash Flow). Die flüssigen Mittel zum 31.12.2014 sind deutlich höher als das verzinsliche Fremdkapital: Es liegt somit wie im Vorjahr keinerlei (Netto-)Verschuldung vor. Auch das **Nettoumlaufvermögen (Working Capital)** ist Ausdruck der hohen Liquidität des Unternehmens und beträgt zum 31.12.2014 Tsd € 3.816 (Vorjahr: Tsd € 3.151).

Der im August 2014 vereinnahmte Gesellschafterzuschuss (Tsd € 1.162) wurde den Kapitalrücklagen zugeführt. Zusammen mit dem Gewinn des Jahres führte er zu einem deutlichen Anstieg unseres Eigenkapitals. Aufgrund der höheren passiven Rechnungsabgrenzung (eine Folge der Änderung der Abgrenzung der Jahreskartenerlöse) sowie der ebenfalls gestiegenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten ist das Gesamtkapital noch stärker gestiegen. Die Eigenkapitalquote ist daher im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken, liegt jedoch mit 63,5 % (Vorjahr: 67,9 %) immer noch weit über den gesetzlich geforderten Werten.

Cash Flow Kennzahlen

Der **operative Cashflow**, den der Tiergarten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ohne Berücksichtigung von Spenden und Verlassenschaften (!) erwirtschaften konnte, war im Jahr 2014 mit Tsd 3.359 bemerkenswert hoch – eine direkte Folge der sensationellen Steigerungen bei den Einnahmen. In den letzten Jahren war er meist knapp positiv (Vorjahr: Tsd € 394).

Im Rahmen unserer **Investitionstätigkeiten** setzten wir im Jahr 2014 aber auch deutlich mehr Mittel als im Vorjahr ein (Tsd € - 3.812, Vorjahr: Tsd € - 2.660). Mehr als die Hälfte floss in die Fertigstellung der beiden Großprojekte Futtermeisterei und Eisbärenanlage.

Aus der **Außenfinanzierung** konnten im Jahr 2014 Tsd € 2.188 (Vorjahr: Tsd € 2.599) vereinnahmt werden. Diese Mittel umfassen vor allem den erneut gesunkenen Zuschuss der Republik Österreich in Höhe von Tsd € 1.162 (Vorjahr: Tsd € 1.372), private Spenden und Verlassenschaften (Tsd € 876; Vorjahr: Tsd € 986) sowie zweckgewidmete Investitionszuschüsse (Tsd € 150; Vorjahr: Tsd € 241). Zu beachten ist, dass ein erheblicher Teil der im Jahr 2014 bereits ertragswirksamen Eingänge aus Verlassenschaften im Cashflow des Jahres noch nicht enthalten ist, sondern erst im Jahr 2015 „cashwirksam“ wird.

Trotz des Rückgangs reichten die Mittel aus der Außenfinanzierung mehr als aus, um die kleine Lücke zwischen dem positiven Cashflow aus dem operativen Bereich (Tsd € 3.359) und dem negativen Cashflow aus den Investitionstätigkeiten (Tsd € - 3.812) zu schließen.

Insgesamt hat sich der Stand unserer liquiden Mittel im Vergleich zum Vorjahr daher deutlich erhöht: Er ist von Tsd € 4.839 auf Tsd € 6.574 gestiegen (Tsd € + 1.735; Vorjahr: Tsd € + 333) und bildet eine solide Ausgangsbasis für den raschen Projektfortschritt bei der Giraffenanlage.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. ist aufgrund ihres Unternehmenszwecks neben den üblichen Risiken unternehmerischen Handelns branchenspezifischen Risiken ausgesetzt, die vor allem durch externe und nur sehr begrenzt (oder gar nicht) beeinflussbare Faktoren bestimmt werden. Dazu gehören vor allem das Wetter, der Tourismus, das Freizeitverhalten der Menschen und die konjunkturelle Entwicklung.

Risiken, die in diesem Zusammenhang schlagend werden könnten, umfassen demnach anhaltende Schlechtwetterphasen, massive Änderungen der Wirtschaftslage, Einbrüche im Tourismus oder schwere Imageschäden, z.B. aufgrund von zoofeindlichen Kampagnen. Der Umgang mit diesen schwer bis gar nicht quantifizierbaren Risiken stellt eine der wichtigsten Aufgaben unserer Geschäftsführung dar und umfasst im Wesentlichen die Früherkennung sowie die Ausarbeitung von Strategien, um möglichst rasch und adäquat auf das Eintreten eines solchen Risikos reagieren zu können. Zum derzeitigen Zeitpunkt erwartet die Geschäftsführung aus dem Schlagendwerden der angeführten Risiken keine wesentlichen Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage.

Daneben gibt es eine Reihe operativer Geschäftsrisiken, bei denen durch das Etablieren entsprechender Richtlinien und vorbeugender Kontrollmechanismen eine Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und / oder der Auswirkung erreicht wird. Mit unseren Großlieferanten und wesentlichen Kunden verbinden uns zu einem großen Teil dauerhafte und langjährige Geschäftsbeziehungen, langfristige Verträge werden durchwegs mit fixierten und daher kalkulierbaren Preisklauseln versehen. Auch das Risiko von Währungs- und Zinsschwankungen auf unsere Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage kann als gering eingestuft werden. Unsere bestehenden Verträge sind mit Ausnahme der Vereinbarung über die Überlassung der Großen Pandas auf Euro-Basis abgeschlossen, durch die durchwegs gute Liquidität gab es auch im Geschäftsjahr 2014 keinen Bedarf an verzinslichem Fremdkapital. Für die Absicherung von Währungs- und Zinsschwankungen sind daher keine Finanzinstrumente eingesetzt.

Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im März 2015 wurde verlautbart, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Leistungen, die mit dem Betrieb eines Zoos verbunden sind, ab 2016 von 10 % auf 13 % erhöht werden soll. Wir werden diese geplante Änderung aus dem Maßnahmenpaket der Steuerreform in unseren preispolitischen Überlegungen berücksichtigen, rechnen aber – anders als viele Betriebe aus der ebenfalls betroffenen Fremdenverkehrsbranche – nicht mit dramatischen Einbußen.

Darüber hinaus gab es nach dem Bilanzstichtag 2014 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die einen wesentlichen Einfluss auf unsere Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage hatten.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2015

Der Start ins Geschäftsjahr 2015 verlief durchaus erfolgreich. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich das Wetter (leider gerade zu Ostern) von einer deutlich ungemütlicheren Seite. Die Rekordergebnisse der ersten Monate 2014 wurden daher wie erwartet verfehlt. In der langjährigen Statistik liegen die Eintrittserlöse Ende April 2015 aber bereits auf dem hervorragenden dritten Platz.

„Baulich“ wird das Jahr 2015 ganz im Zeichen des Umbaus der Giraffenanlage stehen, die gewaltige Baustelle direkt neben dem Eingang sorgt bereits für Neugier und Interesse bei unseren Besuchern. Auch das enorme Medienaufgebot bei der Präsentation des Ausweichquartiers im Februar 2015 kann als Indikator für das öffentliche Interesse an diesem Großprojekt gedeutet werden. Das beste Omen für den Publikumserfolg des Giraffenprojekts war aber der Ausgang unseres Guinness-Weltrekordversuchs: Dem Aufruf, bis zum Spatenstich im Mai 2015 möglichst viele Origami-Giraffen zu falten, folgten dermaßen viele Zoofreunde (und Origami-Fans) aus aller Welt, dass wir die angestrebte Zahl – 1.828 Origami-Giraffen (passend zum Jahr 1828, in dem die erste Giraffe nach Wien kam) – nach nur 2 Monaten mehr als verzehnfacht haben.

Wien, am 15. Mai 2015



Dr. Dagmar Schratter
Geschäftsführerin

Sonstige Beilagen

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Ertragslage

	2014		2013		Veränderungen (Ergebniswirkung)	
	Tsd €	%	Tsd €	%	Tsd €	%
Umsatzerlöse ¹⁾	17.456	100,00	14.248	100,00	3.208	22,52
sonstige betriebliche Erträge	4.505	25,81	3.438	24,13	1.067	31,04
Betriebsleistung	21.961	125,81	17.686	124,13	4.275	24,17
Materialaufwand	-786	-4,50	-802	-5,63	16	-2,00
Bruttoergebnis	21.175	121,30	16.884	118,50	4.291	25,41
Personalaufwand	-9.825	-56,28	-9.192	-64,51	-633	6,89
Abschreibungen	-2.494	-14,29	-2.146	-15,06	-348	16,22
sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.395	-42,36	-6.402	-44,93	-993	15,51
Betriebsergebnis	1.461	8,37	-856	-6,00	2.317	
Finanzergebnis ²⁾	45	0,26	-14	-0,10	59	-421,43
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.506	8,63	-870	-6,10	2.376	
außerordentliches Ergebnis ¹⁺²⁾	-1.176	-6,74	-150	-1,05	-1.026	
Ertragsteuern	20	0,11	-1	-0,01	21	
Jahresfehlbetrag	350	2,00	-1.021	-7,16	1.371	
Rücklagenveränderungen	0	-0,01	1.021	7,16	-1.021	
Bilanzgewinn	350	2,12	0	0,00	350	

^{1,2)} Das außerordentliche Ergebnis 2014 betrifft iHv TEUR 157 den Effekt aus der Zinssatzänderung für die Berechnung der Personalrückstellungen aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus von 2,5 % auf 2,0 % (im Vorjahr: von 3 % auf 2,5 %) und iHv TEUR 1.019 den Effekt aus der Erhöhung der Passiven Rechnungsabgrenzung aufgrund der exakteren systematischen Abgrenzung von Umsatzerlösen betreffend Jahreskarten und Jahreskartengutscheine.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen von Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigen oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbssteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.